



Luxemburg, den 2. Juni 2016

## **PRESSEMITTEILUNG 06/2016**

### **Urteil in der Rs. E-24/15 *Walter Waller J. Liechtensteinische Invalidenversicherung***

#### **ÄRZTLICHE FESTSTELLUNGEN UND SOZIALLEISTUNGEN IN VERWALTUNGS- UND GERICHTSVERFAHREN**

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Liechtensteinischen Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung von Artikel 87 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beantwortet.

Herr Waller, ein deutscher Staatsangehöriger, ist Empfänger einer Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung. Eine medizinische Untersuchung von Herrn Waller durch eine von der deutschen Rentenversicherung beauftragte Ärztin ergab, dass seine Einschränkung zu arbeiten fortbestand, auch wenn sich sein Zustand verbessert habe. Sein Leistungsvermögen wurde mit unter drei Stunden pro Tag eingestuft.

Unter Berücksichtigung des ärztlichen Berichts, aber auch weiterer Informationen der Hausärztin des Berufungswerbers, welche ausführte, dass bei Herrn Waller keine Arbeitsfähigkeit mehr gegeben sei, entschloss die Invalidenversicherung die Invalidenrente von Herrn Waller von 100 % auf 50 % zu kürzen. Diese Entscheidung stützte die Versicherung darauf, dass nach ihrer Ansicht der Invaliditätsgrad 59 % betrug.

Nachdem seine Verwaltungsbeschwerde gegen diese Entscheidung abgelehnt wurde, legte Herr Waller gegen die Entscheidung der Invalidenversicherung Berufung ein. Das Obergericht legte daraufhin dem Gerichtshof zwei Fragen zur Bindung der leistungspflichtigen Behörde an ärztliche Feststellungen der Behörde des Aufenthalt- oder Wohnortes nach Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung vor. Mit der ersten Frage wollte das Gericht festgestellt, ob es der leistungspflichtigen Behörde untersagt ist, solche Feststellungen im Verwaltungsverfahren in Frage zu stellen. Mit der zweiten Frage erbat man Klärung, ob diese Bindung auch im anschliessenden Gerichtsverfahren gelte.

Zu der ersten Frage stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 87 Absatz 2 es der leistungspflichtigen Behörde untersagt, solche ärztlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Es folge implizit aus dem Koordinierungssystem, dass Ersuchen um ärztliche Untersuchungen zwischen den zuständigen Behörden in den EWR-Staaten als Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens auszutauschen sind. Die Bindungswirkung ärztlicher Feststellungen gemäss Artikel 87 Absatz 2 gelte solange der leistungspflichtige Träger nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Die Invalidenversicherung habe hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Zur zweiten Frage stellte der Gerichtshof fest, dass die Bindungswirkung auch für Gerichtsverfahren gilt, die sich an das Verwaltungsverfahren anschliessen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.